

Stadt Coswig (Anhalt)

Informationsvorlage Vorlage-Nr: COS-INFO-569/2019

öffentlich Aktenzeichen: son

Datum: 18.03.2019

Einreicher: Bürgermeister

Verfasser: Bauamt

Betreff:

Änderungsbedarf vorhandener Bebauungspläne zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw verbot	Daf.	Dag.	Ent.
09.04.2019 Bau-, Stadtentwicklungs- und						
Sanierungsausschuss						

Informationsanliegen:

Die Neuaufstellung der Regionalen Entwicklungsplans 2018 für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg macht die Änderung mehrerer Bebauungspläne der Stadt Coswig (Anhalt) erforderlich.

Informationsinhalt:

Gemeinden steuern die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet mittels Bauleitplänen. Zu diesen gehören der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und die Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne. Bauleitpläne unterliegen inhaltlich einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen, u.a. sind sie den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung werden durch den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt und den Regionalplan (auch Regionaler Entwicklungsplan genannt) der Planungsregion, der die jeweilige Gemeinde angehört, festgeschrieben.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde nach mehrjährigem Verfahren von der Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen und am 21.12.2018 vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde mit einer Maßgabe genehmigt. Bis zur Umsetzung der Maßgabe kann der Regionale Entwicklungsplan nicht bekanntgemacht werden, ist demzufolge noch nicht verbindlich. Nach vorliegenden Informationen soll die Maßgabe von der Regionalversammlung am 29.03.2019 umgesetzt werden, sodass die Rechtsverbindlichkeit kurzfristig hergestellt wird.

Der Regionale Entwicklungsplan 2018 legt unter Z1 (Z=Ziel) als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen u.a. den Standort Coswig/Klieken fest. In der kartographischen Darstellung ist der Standort östlich der Anschlussstelle Coswig der Bundesautobahn 9 zeichnerisch abgegrenzt. Diese Darstellung entspricht dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan 2005.

Unter dem neuen Z 3 heißt es: "In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrieund Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist."

Begründet wird dieses Ziel damit, dass die Baugrundstücke in den i.d.R. infrastrukturell sehr gut erschlossenen Vorranggebieten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich belästigenden Betrieben vorbehalten sind. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlangen steht diesem Ziel entgegen. Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann nicht an einer konkreten Flächengröße festgemacht werden, sondern wird im konkreten Einzelfall von der obersten Landesentwicklungsbehörde im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr festgestellt.

Innerhalb des Vorrangstandorts Coswig/Klieken liegen die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne:

- B-Plan Nr. 19 "Buroer Feld", Coswig (Anhalt)
- B-Plan Nr. 3/92 Industriegebiet "Buroer Feld", Klieken
- B-Plan Nr. 3 Gewerbegebiet "Haide Feld", Klieken
- B-Plan Nr. 7 Gewerbegebiet "Fichtenbreite", Klieken
- B-Plan Nr. 26 "Haide Feld III"

In keinem der B-Pläne sind Regelungen zum Ausschluss bestimmter Photovoltaikanlagen getroffen worden. Demnach sind diese nicht nur als Nebenanlagen (z.B. auf Dächern oder an Fassaden von Gebäuden) sondern auch als eigenständige Gewerbebetriebe zulässig. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich derartige Betreibe ansiedeln, da in allen genannten B-Plangebieten noch freie Baugrundstücke vorhanden sind. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ergibt sich damit ein Änderungsbedarf aller genannten B-Pläne, um sie den geänderten Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach gegenwärtigem Stand wären die textlichen Festsetzungen durch Ausschluss von

Photovoltaikfreiflächenanlagen als eigenständige Betriebe entsprechend auszuschließen. Während des Änderungsverfahren kann unter der Voraussetzung des § 15 BauGB von der Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen um ein Jahr Gebrauch gemacht werden. Sollte diese Frist nicht ausreichen, ist der Erlass von Veränderungssperren nach § 14 BauGB in Betracht zu ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.: Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Mit dieser Information fallen noch keine Kosten für die Stadt Coswig (Anhalt) an. Für den Haushalt 2020 sollen Planungskosten für die Änderung der B-Pläne berücksichtigt werden.

Anlagen:

- Regionaler Entwicklungsplan 2018 für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Textteil – Auszug
- Regionaler Entwicklungsplan 2018 für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Karte "Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" – Ausschnitt mit Kennzeichnung des Vorranggebiets für landesweit bedeutsame Industrieund Gewerbeflächen Coswig/Klieken